

Verordnung

Betreffend

das Radfahren.

(Vom 10. April 1900.)

Der Landrath des Kantons Uri,
in Ansehung der Nothwendigkeit, für das Radfahren im In-
teresse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit polizeiliche
Vorschriften zu erlassen, auf Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Art. 1.

Die Fahrräder (Velocipedes) werden als Fuhrwerke an-
gesehen und unterliegen den bezüglichlichen straßenpolizeilichen
Gesetzesbestimmungen.

Art. 2.

Jedes Fahrrad muß mit einer soliden, brauchbaren, ge-
nügenden Bremsvorrichtung, mit einem leicht hörbaren Alarm-
apparat, sowie bei Nacht mit einer gut leuchtenden Laterne
versehen sein.

Das Nachschleppen von Reisigbündeln, Holzstücken u. s. w.
als Ersatz oder Ergänzung der Bremsvorrichtung ist verboten.
Unnötige Alarmsignale sind untersagt.

Art. 3.

Fußwege und Trottoirs, sowie öffentliche Anlagen dürfen
nicht befahren werden.

In engen Gassen und schmalen Durchgängen haben die
Radfahrer abzustiegen und zu Fuß das Rad mit der Hand
zu führen.

Art. 4.

Durch Ortschaften darf nur in ganz langsamem Tempo, welches ein sofortiges Anhalten gestattet, gefahren werden. Ebenso ist auch außerhalb der Ortschaften über Brücken, bei Straßenkreuzungen, Wehren (Serpentinen) und scharfen Biegungen, welche eine Uebersicht des Straßenzuges verunmöglichen, ebenso bei Dunkelheit langsam und vorsichtig zu fahren, besonders auf Alpenstraßen mit starkem Gefälle oder sonst an gefährlichen Stellen.

In allen diesen Fällen haben die Radfahrer nicht neben, sondern hinter einander zu fahren.

Beim Passiren von Straßenkreuzungen und Straßenbiegungen, sowie bei Begegnung mit Fuhrwerken, Reitern oder Fußgängern hat der Radfahrer rechtzeitig und anhaltend Warnungssignale zu geben.

Art. 5.

An Orten, wo durch Zusammenfluß von Menschen oder Vieh der Durchpaß erschwert wird, sowie auch gegenüber Viehtransporten und scheuen Zug- und Reitthieren ist der Radfahrer verpflichtet, abzusteiigen; in letzterm Falle haben die Fuhrleute das Recht, ihnen begegnende Radfahrer durch Zurufen oder Zeichen zum Anhalten zu veranlassen.

An Märkten, Festen, feierlichen Aufzügen mit ungewöhnlich starkem Straßenverkehr kann der Gebrauch von Fahrrädern überhaupt durch die Polizeidirektion beziehungsweise die Gemeindepäsidenten untersagt werden.

Art. 6.

Es ist den Radfahrern untersagt, freihändig zu fahren oder während des Fahrens an steilen Stellen mit den Füßen das Pedal zu verlassen.

Art. 7.

Das Ausweichen soll stets nach der rechten Seite und in langsamem Tempo erfolgen. Das Vorfahren geschieht auf

der linken Seite und darf nur mit derjenigen Geschwindigkeit stattfinden, welche zum Ueberholen nöthig ist.

Fuhrwerke und Reiter sind ebenfalls verpflichtet, soviel als möglich den entgegen- oder vorbeifahrenden Radfahrern rechts auszuweichen.

Art. 8.

Jedes absichtliche Erschrecken von Personen oder Thieren ist strenge untersagt. Der Signalapparat soll nicht erst kurz vor dem Hinderniß, sondern auf angemessene Entfernung von demselben so rechtzeitig in Thätigkeit gesetzt werden, daß ein Ausweichen ohne Ueberstürzung möglich ist. Personen, welche die Allarmsignale nicht beachten, sind durch lauten Zuruf oder auf andere geeignete Weise aufmerksam zu machen und auf allfällig nachfolgende Radfahrer hinzuweisen.

Wenn durch Veranlassung eines Radfahrers eine Person überfahren oder sonst ein Unfall herbeigeführt wird, so hat derselbe sofort abzustiegen, nach Kräften Beistand zu leisten und auf Verlangen Namen und Wohnort anzugeben. Der Schuldige haftet zudem für allen durch ihn angerichteten Schaden und kann behufs Sicherstellung zur sofortigen Abgabe eines Depositums angehalten werden.

Art. 9.

Es ist strengstens verboten, den Radfahrern muthwillig oder böswillig Hindernisse in den Weg zu legen, Hunde gegen sie zu heizen, Gegenstände gegen die Fahrräder zu werfen oder den Radfahrer auf andere Weise zu gefährden.

Art. 10.

Den Aufforderungen und Weisungen der Polizei ist seitens der Radfahrer unverzüglich Folge zu leisten.

Art. 11.

Uebertretungen dieser Verordnung ziehen Polizeibußen von Fr. 2 bis 50, eventuell Ueberweisung an den Strafrichter nach sich. Diese Polizeibußen sind von dem oder den Fehlbaren unter Wahrung des Rekursrechtes sofort zu bezahlen.

Von diesen Bußen fallen ein Drittel dem Kläger und zwei Drittel der Staatskasse zu.

Die Polizeidirektion und deren Organe sind übrigens befugt, nicht nur Konventionalbußen auszufällen, sondern überdies von den Fehlbaren bis zum Maximum der Strafe, sowie auch für Schadenersatz genügende Bürgschaft oder Hinterlage zu verlangen. Falls keine andere Sicherheit geleistet wird, darf das Fahrrad für Buße und Schadenersatz polizeilich mit Beschlagnahme belegt werden.

Art. 12.

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten, soweit sie anwendbar erscheinen, auch für die Automobilwagen und sonstige Motor-Fuhrwerke.

Schlussbestimmung.

Diese Verordnung tritt nach erfolgter Publikation sofort in Kraft.

Der Regierungsrath ist mit deren Vollziehung beauftragt.
Mtdorf, den 10. April 1900.

Namens des Landrathes des Kantons Uri,

Der Präsident:

J. Gisler.

Der Landeschreiber:

J. Zieri.

Landammann und Regierungsrath
beschließen:

Vorstehende Verordnung soll behufs Vollziehung in üblicher Weise promulgirt und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Mtdorf, den 14. April 1900.

Namens Landammann und Regierungsrathes des Kts. Uri,

Der Landammann:

G. Muheim.

Der Landeschreiber:

J. Zieri.